

INHALT:

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8178 für das Grundstück Ottostraße 19, Fl.Nr. 513/20 der Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches
- ▼ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014, Waldspielplatz, Gemarkung Söcking als vorhabenbezogener Bebauungsplan; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8180 für das Gebiet zwischen Wernbergstraße und Schießstättstraße, Gemarkung Starnberg
- ▼ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8178 für das Grundstück Ottostraße 19, Fl.Nr. 513/20 der Gemarkung Starnberg**
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Der Stadtrat hat am 27.03.2006 diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 30.01.2006 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.04.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014, Waldspielplatz, Gemarkung Söcking als vorhabenbezogener Bebauungsplan**
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Der Stadtrat hat am 27.03.2006 die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 13.04.2006

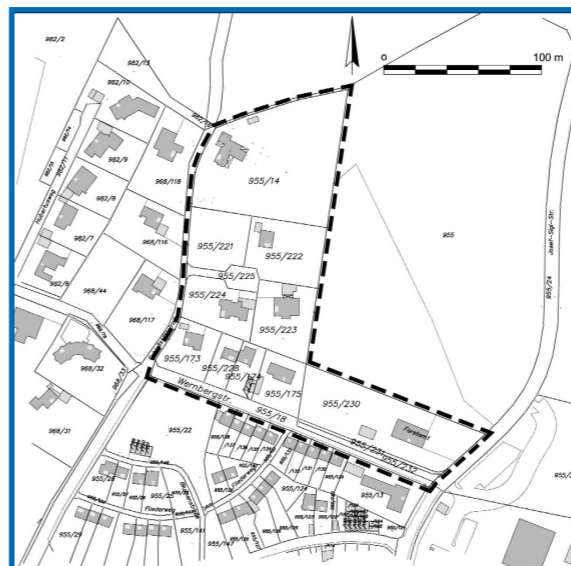
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8180 für das Gebiet zwischen Wernbergstraße und Schießstättstraße, Gemarkung Starnberg**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 23.03.2006 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Bebauungsplan ist erforderlich zur Wahrung des Gebietscharakters durch Festsetzung einer aufgelockerten Einzelhausbebauung mit maximal 3 Wohngebäuden mit einer maximalen Grundfläche von je 150 m², maximal 2 Wohnungen und maximal 2 Vollgeschosse je Wohngebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 955/230 der Gemarkung Starnberg.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Das Bebauungsplanverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt, weshalb eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist.



Starnberg, 19.04.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ **Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen**

Der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 16 vom 21.04.2006 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt wurden:

Neubau von 15 Wohnungen mit Tiefgarage, 82229 Seefeld, Ortsteil Hechendorf, Höhenweg 2

- Vergabe Nr. 1: Baugrubensicherung
- Vergabe Nr. 2: Baumeisterarbeiten
- Vergabe Nr. 3: Elektroinstallationsarbeiten
- Vergabe Nr. 4: Aufzugsanlage
- Vergabe Nr. 5: Heizungs- u. Lüftungsinstallation
- Vergabe Nr. 6: Sanitärinstallation

Es wird gebeten, bei Interesse, entsprechende Informationen aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu entnehmen bzw. beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau anzufordern (Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg).

Starnberg, 13.04.2006

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg – G. Weigl, Geschäftsführer



**Ausländerbeirat
Landkreis Starnberg
Sprechstunde**

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:

Donnerstag, 4. Mai 2006

14 bis 17 Uhr

Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322

www.auslaenderbeirat-starnberg.de

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2

82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.